



Ergänzende Bedingungen der EWP zu Fernwärmehausanschlüssen auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20.06.1980 in der jeweils geltenden Fassung und Preisblatt der EWP

Stand: 01.09.2020

1 Ergänzende Bedingungen der EWP

1. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBFernwärmeV)

Neben den Allgemeinen Bedingungen und dem Preisblatt (2) gelten für Hausanschlüsse und deren Nutzung die Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB Fernwärme) der EWP nach Maßgabe des § 17 AVBFernwärmeV. Diese sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.ewp-potsdam.de abrufbar.

2. Hausanschluss (zu § 10 AVBFernwärmeV)

Für die Beantragung des Hausanschlusses sind die Vordrucke der EWP zu verwenden, die bei der EWP oder unter www.ewp-potsdam.de abrufbar sind. Die Herstellung oder Änderung von Hausanschlüssen bedarf des Abschlusses von Anschlussverträgen zwischen dem Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten) und der EWP. Die dem Anschlussnehmer zu berechnenden Kostenanteile für den Hausanschluss können enthalten:

- die Kosten zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV (inklusive der Erst-inbetriebsetzung nach § 13 AVBFernwärmeV)
- den Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBFernwärmeV
- die Montagekosten je Mess- und Regeleinrichtung

3. Kosten

Bei der nachfolgend angegebenen Kostenposition handelt es sich um eine Kostenpauschale, die auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet wurde.

Die EWP behält sich das Recht vor, im Einzelfall nach Aufwand abzurechnen. Davon macht sie Gebrauch, wenn es sich um keinen vergleichbaren Fall im Sinne des Satzes 1 handelt.

Hierzu gehören beispielsweise besondere Umstände, wie Anschlüsse mit einer Nennweite > DN 25, die Querung von Straßen, hinderlicher Baumbestand oder Leitungsbestand anderer Medienträger, besondere Bodenverhältnisse (z.B. Altlasten, Grundwasserhaltung), mehrfache Richtungswechsel der Anschlussleitung sowie Auflagen Dritter (u. a. kampfmitteltechnische oder archäologische Baubegleitung). Hieraus können Mehraufwendungen entstehen, welche durch die Kostenpauschale nicht abgedeckt werden.

Soweit nicht anders angegeben, unterliegen die nachfolgend genannten Leistungen der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer (*).

3.1 Kosten für die Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses

3.1.1 Herstellung eines Hausanschlusses

Die Herstellungskosten für einen Hausanschluss bis zu einer Länge von 5 Metern sind in den Preisen für die Fernwärmelieferung enthalten.

3.1.2 Mehrlänge

Bei Anschlussleitungen von mehr als 5 Metern trägt der Anschlussnehmer für die Mehrlänge folgende Kosten:

- 924,05 Euro je Meter
- 1.099,62 Euro je Meter*

3.1.3 Mehraufwendungen

Mehraufwendungen, welche der EWP aufgrund besonderer Umstände entsprechend Punkt 3 entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand angeboten und berechnet.

3.1.4 Änderung eines Hausanschlusses

Die Kosten für die Änderung eines Hausanschlusses werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand angeboten und berechnet. Hierzu gehören etwa die Umverlegung, Trennung, Rückbau oder Verstärkung eines Hausanschlusses.

4. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBFernwärmeV)

Die EWP erhebt bei der Erstellung von Hausanschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) für die örtlichen Verteilanlagen in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß § 9 AVBFernwärmeV. Die Höhe des BKZ bemisst sich nach der angemeldeten Anschlussleistung für den Hausanschluss. Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

5. Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 33 AVBFernwärmeV)

Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Anschlusses nach einer Trennung muss eine Wiederinbetriebsetzung der Installationsanlage entsprechend der TAB Fernwärme erfolgen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die mit der Unterbrechung und Wiederherstellung verbundenen Kosten zu tragen, welche im Preisblatt (2) ausgewiesen sind. Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Hausanschlusses sind vor der Wiederherstellung zu ersetzen.

Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Installationsanlage und die Einweisung des Anschlussnehmers sind durch das Vertragsinstallationsunternehmen vorzunehmen und sind nicht Bestandteil der im Preisblatt (2) aufgeführten Kosten.

6. Zahlung, Verzug (zu § 27 AVBFernwärmeV)

Für erbrachte Leistungen der EWP sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Für einen vom Anschlussnehmer verursachten Zahlungsverzug werden die im Preisblatt (2) ausgewiesenen Kosten berechnet.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV treten zum 01. September 2020 in Kraft.

2 Preisblatt der EWP (gültig ab dem 01.09.2020)

Den nachstehenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen. Neben den Nettopreisen sind die gerundeten Bruttopreise angeben (*):

Pos.	Leistungen der EWP	Euro netto	Euro brutto
1.	Störungseinsätze , nicht durch die EWP zu verantwortende Störungseinsätze (z. B. Störungen in der Kundenanlage durch kundeneigene Motorstellventile), pro Anfahrt	89,24	106,20 *
2.	Einbau von Mess- und Regeleinrichtungen auf Verlangen des Kunden Die Leistung umfasst die Montage ohne die Kosten für die Mess- und Regeleinrichtung und ohne Umbauarbeiten		
2.1	Einbau Wärmezähler (ohne Schweißarbeiten)		
	Nenndurchfluss bis Qp 10	159,25	189,51 *
	Nenndurchfluss > Qp 10 bis Qp 25	159,25	189,51 *
	Nenndurchfluss > Qp 25 bis Qp 60	184,25	219,26 *
	Nenndurchfluss > Qp 60 bis Qp 150	273,52	325,49 *
2.2	Einbau Mengenbegrenzer (ohne Schweißarbeiten)		
	Nenndurchfluss bis Qp 10	159,25	189,51 *
	Nenndurchfluss > Qp 10 bis Qp 25	159,25	189,51 *
	Nenndurchfluss > Qp 25 bis Qp 60	174,25	207,36 *
	Nenndurchfluss > Qp 60 bis Qp 150	273,52	325,49 *
3.	Nachprüfung von Messeinrichtungen auf Verlangen des Kunden (Befundprüfung)		
	Nenndurchfluss bis Qp 6	439,45	522,95 *
	Nenndurchfluss > Qp 6 bis Qp 10	474,60	564,78 *
	Nenndurchfluss > Qp 10 bis Qp 25	712,60	848,00 *
	Nenndurchfluss > Qp 25 bis Qp 40	754,98	898,43 *
	Nenndurchfluss > Qp 40 bis Qp 60	966,06	1.149,61 *
	Nenndurchfluss > Qp 60 bis Qp 150	2.427,81	2.889,09 *
4.	Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben Wiederverblombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Kundenanlage, pro Anfahrt	65,44	77,87 *
5.	Mahnung	5,00	
6.	Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung		
	an einer vorhandenen Absperreinrichtung	77,34	
	durch physische Trennung der Anschlussleitung	nach Aufwand	
7.	Wiederherstellen des Anschlusses		
	an einer vorhandenen Absperreinrichtung	77,34	92,03 *
	durch Wiederverbinden der Anschlussleitung	nach Aufwand	
8.	Vergebliche Anfahrt (je Anfahrt)	74,36	88,49 *
9.	Einstellen des Mengenbegrenzers (ohne Umbau) bei Anschlusswertänderungen, Realisierung zusätzlich zum Einbau / Umbau der Mess- und Regeleinrichtung und Protokollerstellung	74,36	88,49 *
10.	Montage eines Moduls zur Datenübergabe am Wärmezähler		
	Montage eines Signalmoduls (Signalausgang)	119,61	142,34 *
	Montage eines M-Bus - Moduls mittels Kabel und Steckverbinder in eine Installationsdose	142,93	170,09 *
11.	Auslesung des Wärmezählerspeichers auf Antrag des Kunden einmalige Auslesung des Speicherinhaltes des Wärmezählers vor Ort und Übersendung der ausgelesenen Daten	119,00	141,61 *